

Geldwäschereigesetz: Bund soll sich auf Umsetzung der GAFI-Empfehlungen beschränken

Bern, 01.07.2013

TREUHAND|SUISSE unterstützt grundsätzlich die Umsetzung der Vorgaben der Groupe d'action financière zur Bekämpfung der Geldwäscherei in das Schweizerische Recht. Einige im Rahmen der Vernehmlassung vorgeschlagene Änderungen führen jedoch zu weit. Der Verband lehnt vor allem die Vermischung von Steuerdelikten und Geldwäschereitatbeständen klar ab.

Die Vernehmlassungsvorlage des EFD «Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière» bezweckt die Umsetzung der vereinbarten Minimalstandards zur Bekämpfung der Geldwäscherei in den betroffenen nationalen Gesetzen. Der Schweiz steht ein grosses Ermessen in der Ausgestaltung zu. Aufgrund der schweizerischen Besonderheiten wäre es angezeigt gewesen, die Umsetzung durch Einzelvorlagen vorzunehmen und nicht durch ein «Klammergesetz», das versucht, alles unter einen Hut zu bringen. In diesem Zusammenhang wäre es angebracht, das Steuerstrafrecht grundsätzlich im Rahmen der bevorstehenden Strafrechtsrevision zu überarbeiten, für welche die Vernehmlassungsfrist bis Ende September läuft.

Qualifizierte Steuerdelikte als Vortat zur Geldwäscherei – führen zu weit

TREUHAND|SUISSE lehnt eine Vermischung von Steuerdelikten und Geldwäschereitatbeständen ab. Eine GAFI-konforme Umsetzung setzt einzig voraus, dass es eine Kategorie von Steuerdelikten gibt, die zu einem Verbrechen werden. Der Schweiz liegt deshalb Spielraum vor, um nur wirklich schwere Fälle zu kriminalisieren – diese Ermessensspanne wird nicht genutzt. Einerseits sind die Schwellenwerte von 600'000 Franken, die zu einem qualifizierten Steuerdelikt führen, willkürlich und zu tief. Andererseits eignet sich das Kriterium «Steuerfaktoren» für einen Straftatbestand nicht. Vielmehr sollte auf strafrechtlicher Seite der Unrechtsgehalt, also die Verschleierung oder arglistige Täuschung, wesentlich sein.

Bahrzahlungsverbot – unnötig und nicht praktikabel

TREUHAND|SUISSE lehnt die Schaffung einer neuen Kategorie von Finanzintermediären «light» bzw. beschränkt auf Barkäufe über 100'000 Schweizer Franken ab. So eine Regelung ist unpraktikabel, verwirrend und unnötig. Das Barzahlungsverbot bei Grundstückkaufverträgen über 100'000 Franken soll via Obligationenrecht geregelt werden.

Inhaberaktien – keine neuen Formen von Meldepflichten

TREUHAND|SUISSE ist klar für die Variante der Hinterlegung von Inhaberaktien bei einem Finanzintermediär oder bei der Gesellschaft bzw. bei einem Dritten. Der Verband ist überzeugt, dass es nicht zielführend ist, neue Formen von Meldepflichten zu erfinden, sondern auf bereits bekannte Verfahren – insbesondere durch Schaffung von Bucheffekten und Sammelverwahrung – zurückzugreifen. Es ist weiter unverständlich, dass die Sanktionen, die bei Verletzung der Meldepflicht vorgesehen sind, für nicht-kotierte Gesellschaften schärfer ausfallen sollen als für kotierte Gesellschaften. Dies wäre klar ein Wertungswiderspruch des Gesetzgebers.

Medienkontakt

TREUHAND|SUISSE

Patrik Kneubühl, Direktor

Telefon: +41 (0)31 380 64 35

Mobile: +41 (0)79 309 52 67

E-Mail: p.kneubuehl@treuhandsuisse.ch

Ramona Brotschi, Vizedirektorin

Telefon: +41 (0)31 380 64 34

E-Mail: r.brotschi@treuhandsuisse.ch